

Aufnahmekriterien für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

In der Stadt Heubach gilt für das jeweilige Kindergartenjahr ein zentraler Anmeldezeitraum (i.d.R. 01.01.–28.02.), welcher öffentlich bekanntgegeben wird. Kinder, die bis zum Ende dieses Zeitraumes angemeldet werden, haben Vorrang vor Kindern, die zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

Im Interesse eines geordneten Kindergartenablaufes bitten wie Sie, Ihr Kind jeweils zu Beginn eines Kalendermonats oder zur Monatsmitte anzumelden.

Die nachstehend genannten Prioritäten werden bei der Vergabe der Betreuungsplätze berücksichtigt:

1. Hauptwohnsitz

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Heubach gemeldet sind. Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Heubach, können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten in einer Heubacher Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

2. Alter des anzumeldenden Kindes

Ältere Kinder haben in der Regel Vorrang vor jüngeren Kindern.

3. Geschwisterkinder

Vorrangig aufgenommen werden Geschwisterkinder, deren ältere Geschwister <u>zeitgleich</u> mit ihnen in der Einrichtung sind.

Grundsätzlich besteht bei der Aufnahme von Geschwisterkindern kein Anspruch auf die Aufnahme in dieselbe Gruppe, in der das ältere Kind betreut wird.

4. Wunscheinrichtung

Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Platz in einer favorisierten Einrichtung.

Kinder alleinerziehender Erziehungsberechtigter, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen, haben generell Vorrang.

Die Anmeldung in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Überbrückung einer Wartefrist, bis das Kind in der Wunscheinrichtung aufgenommen werden kann, ist nicht möglich.

Wird ein Platzangebot abgelehnt, wird der Platz anderweitig vergeben. Das Kind rückt bei erneuter Vormerkung in der abgelehnten Einrichtung an das Ende der Vergabeliste.

Bei begründeten familiären Härte- oder Notfällen behält sich die Verwaltung die Entscheidung über die Aufnahme vor.